

B e k a n n t m a c h u n g

Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB und Neufassung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 12 „Schmeedstraat / Bäckerstraat“; Änderung von Regelungen bei den textlichen Festsetzungen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boren hat in der Sitzung am 21.01.2026 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Boren „Schmeedstraat / Bäckerstraat“ rückwirkend anzupassen und als Satzung erneut beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Im Vollzug des Bebauungsplanes „Schmeedstraat / Bäckerstraat“ stellten sich zwei kleinere Unkorrektheiten heraus, welche in der weiteren Anwendung zu Problemen führt. Diese können durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB richtiggestellt werden und rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Die textlichen Festsetzungen unter 2.1, 2.2 sowie 5.2 entsprachen nicht dem Regelungsgehalt der angegebenen Ermächtigungsgrundlage (§ 9 Abs. 1 Ziff. 6 BauGB). Es kam zur Begrifflichkeit von „Wohneinheit“, da diese nicht deckungsgleich mit dem Begriff der „Wohnung“ ist, wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

In der textlichen Festsetzung unter 5.2 in Bezug auf die notwendige Stellplatzanzahl wurde die gesetzliche Grundlage basierend nach § 86 Abs.1 Nr. 5 LBO redaktionell angepasst.

Der Bebauungsplan tritt somit rückwirkend mit Beginn des 31.12.2025 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 10.03.2026 in der Amtsverwaltung des Amtes Süderbrarup in Süderbrarup, team Allee 22, - Zimmer EG 07 - während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amt-suederbrarup eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

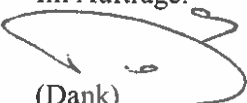
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Aushang am: 02.03.2026
Abzunehmen am: 10.03.2026
Abgenommen am:



Im Auftrage:

(Dank)